

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2018
5. Sitzung

Protokoll
vom 29. November 2018
11.00 – 12.00 Uhr

Vorsitz	Martin Arnold (Präsident)
Anwesend	Delegierte / GL-Mitglieder: Christian Benz, Richard Gautschi, Hansjörg Germann, Felix Keller (Vize-Präsident), Urs Klemm, Romaine Marti, Beat Nüesch, Hans-Jakob Riedtmann, Lorenz Rey, Walter Tessarolo Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Nicole Kesting (Planpartner), Oskar Merlo (TeamVerkehr), Valerie Weibel (TeamVerkehr), Roger Strebel (RZU), Claude Benz (ARE), Marcel Trachsler (Sekretär) Gäste: Herr Schächli (Zürichsee-Zeitung)
Entschuldigt	Philipp Kutter (Beruf), Heini Hauser (Urlaub), Antoine Schuler (Beruf)
Abwesend	---
Protokoll	Marcel Trachsler
Protokollgenehmigung	Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27. September 2018
Bemerkungen	---

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27. September 2018 – Genehmigung**
- 2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung**
 - 2.1 Stadt ZH. Anpassungen kommunaler Richtplan, Teilbereich Verkehr / S+L, öBA – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
 - 2.2 Thalwil. Privater Gestaltungsplan TALEVO – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
 - 2.3 Kanton SZ. Teilrevision kantonaler Richtplan 2018 – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
 - 2.4 Schönenberg. Naturschutzgebiet Teufenbach, kommunale Unterschutzstellung – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
 - 2.5 ZPZ. Temporeduktion Seestrasse – Antrag zuhanden Kantonspolizei
- 3. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ / ZH. Regionales Gesamtverkehrskonzept Zimmerberg – Vorgehen / Zeitplan
 - Mitteilungen

Ende der Delegiertenversammlung

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27. September 2018 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

DVB 2018.15 DVB 2018.1A: A: 4.02

Stadt Zürich. Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich

- **Stellungnahme der ZPZ im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 PBG**

A. Ausgangslage

Mit separaten Schreiben vom 19. September 2018 haben das Hochbaudepartement und das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich der ZPZ den Entwurf der Teilbereiche Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen des kommunalen Richtplans sowie die Revision des Teilbereichs Verkehr des kommunalen Richtplans im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage zugestellt. Formell werden die Unterlagen der ZPZ nicht zur Anhörung sondern zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Stadt Zürich begrüsst jedoch eine Stellungnahme der ZPZ. Die Delegierten der ZPZ haben die beiden kommunalen Richtplanvorlagen der Stadt Zürich gemeinsam an der Sitzung vom 29. November 2018 beraten.

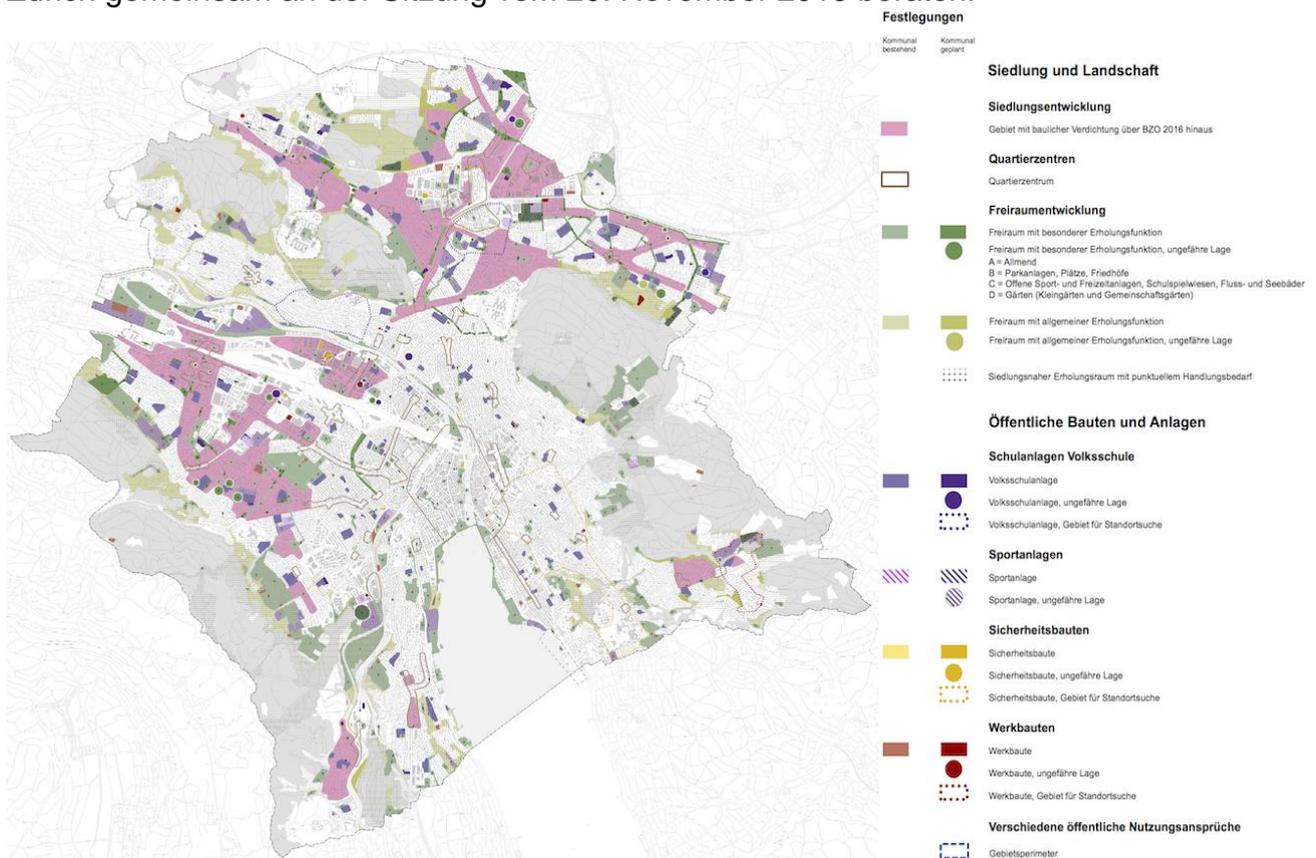


Abb. 1: Kommunalen Richtplan Stadt Zürich, Karte Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA), Fassung für die Anhörung und öffentliche Auflage vom 24. September bis 29. November 2018

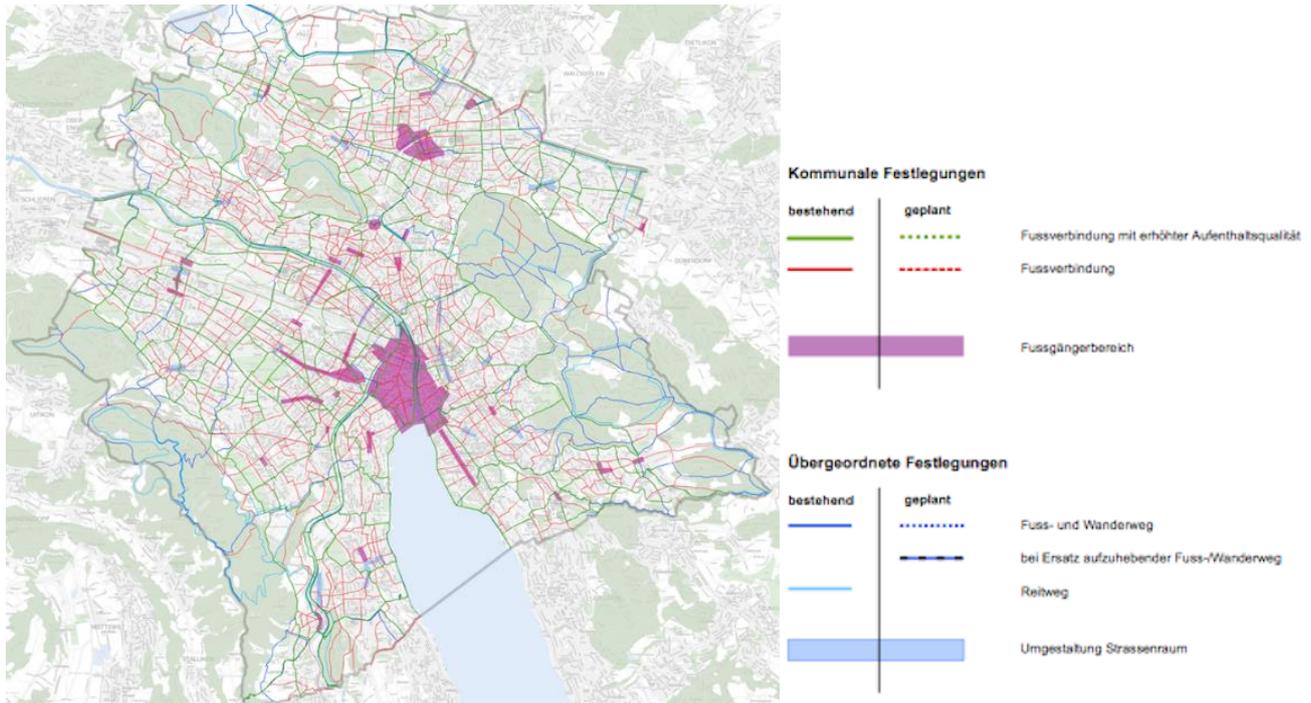


Abb. 2: Kommunalen Verkehrsrichtplan Stadt Zürich, Karte Fussverkehr, Fassung für die Anhörung und öffentliche Auflage vom 24. September bis 22. November 2018

B. Stellungnahme

Grundsatz

Es ist festzuhalten, dass die ZPZ in ihrer Funktion als Regionalplanungsgruppe nicht formell Stellung nimmt zu kommunalen Planungsinstrumenten in Nachbarregionen. Trotzdem ist es für die ZPZ interessant, über Planungsvorgänge und -absichten informiert zu sein. Insbesondere gilt dies im Fall der besonderen Konstellation der Stadt Zürich, für die sowohl kommunale als auch regionale Planungsinstrumente festgesetzt werden. Entsprechend kommentiert die ZPZ die Vorlagen, verzichtet jedoch auf Antragstellungen.

Vorlagen

Bei dem kommunalen Verkehrsplan handelt es sich um eine Teilrevision. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) wurde hingegen neu erstellt. Das Verfahren zur Anhörung und zur öffentlichen Auflage erfolgt parallel, doch handelt es sich um **zwei separate Pakete**, für die jeweils ein eigenständiger Bericht verfasst wurde.

Die Stadt Zürich erwartet bis 2040 einen **Zuwachs** um 100 000 auf total 520 000 **Einwohnernde**. Ebenfalls wird eine **Zunahme der Arbeitsplätze** erwartet. Trotz umfangreicher Nutzungsreserven im Rahmen der rechtskräftigen BZO, sind grössere Flächen für eine Neuüberbauung oder Umnutzung rar. Die Herausforderung liegt in der «Entwicklung nach innen», welche auch durch den Bund und den Kanton gefordert werden. Die Anforderungen der kantonalen und dem regionalen Richtplanung werden im vorliegenden kommunalen Richtplan konkretisiert.

Neben planerischen Voraussetzungen für **Verdichtungen im Bestand** (Aufstockungen oder Ersatzneubauten) werden planerisch zusätzliche Kapazitäten in geeigneten Gebieten im Westen sowie im Norden der Stadt geschaffen. Die Festlegung der Gebiete mit Potenzial für eine **zusätzliche bauliche Verdichtung über die rechtskräftige BZO hinaus** wurde eng mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Zudem sollen die Entwicklungen primär im räumlichen Zusammenhang mit Angeboten für die Versorgung mit Abwärme und lokal verfügbaren erneuerbaren Energien erfolgen.

Insgesamt sollen rund **40 Hektaren für neue Freiräume** gewonnen werden, um auch zukünftig eine gute Freiraumversorgung sicherzustellen – insbesondere im Kontext der zusätzlichen baulichen Verdichtung. Dabei sind qualitative Massnahmen wie auch wirksame Vernetzungen des Freiraumsystems wichtig.

Als Folge des erwarteten Bevölkerungswachstums steigt die Nachfrage nach **öffentlichen Einrichtungen** an. So wird von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Schulklassen ausgegangen. Bestehende Anlagen sollen ausgebaut und neue Anlagen vorgesehen werden. Für den Aus- und Neubau von Sportanlagen werden rund 18 Hektaren reserviert.

Bestimmte Massnahmen sollen die **Umweltverträglichkeit** der räumlichen Entwicklung sicherstellen und möglichst vor schädlicher Lärmbelastung und weiterer Überhitzung im lokalen Klima schützen.

Ferner enthält der kommunale Richtplan Vorgaben, um die **soziale Verträglichkeit** der räumlichen Entwicklung sicherzustellen und ein soziales Angebot in den Quartieren zu sichern. Etwa durch die Bereitstellung eines Anteils an preisgünstigen Wohnungen.

In der Teilrevision des kommunalen Richtplans **Verkehr** werden Netzergänzungen zur Erschliessung der Quartiere für verschiedene Verkehrsmittel festgelegt. Wichtiges Element ist ein engmaschiges, hindernisfreies Fussverbindungsnetz dessen Bedeutung mit dem zunehmenden Bevölkerungswachstum steigt.

Feststellungen und Kenntnisnahme der ZPZ:

Zum Richtplan SLÖBA

Feststellung 1: Die ZPZ stellt fest, dass der kommunale Richtplan der Stadt Zürich umfassende Bereiche des Siedlungsgebietes als Gebiete für bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus bezeichnet (rosa dargestellt in der Karte Siedlung und Landschaft).

Feststellung 2: Es ist ersichtlich sowie logisch, dass der Freiraumversorgung im Kontext der Verdichtung grosse Beachtung geschenkt wird.

Feststellung 3: Ebenso wie beim Thema Freiraumversorgung wird gleichermassen die Versorgung mit Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert.

Zur Teilrevision des Richtplans Verkehr

Feststellung 4: Die ZPZ stellt fest, dass mit der Kopplung der Einträge im Bereich Fussverkehr mit den Einträgen im Themenbereich «Stadtzentren und Stadtachsen» die Abstimmung von Siedlung und Verkehr konkretisiert wird. Dadurch wird deutlich,

vom 29. November 2018

dass eine solche Abstimmung für die Schaffung attraktiver öffentlicher Räume unabdingbar ist.

Die ZPZ hat keine Anträge und nimmt den neu entwickelten kommunalen Richtplan der Stadt Zürich SLÖBA und die Teilrevision des kommunalen Verkehrsplans zur Kenntnis.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ nimmt im Sinne von Bst. B zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie zur Revision des Verkehrsrichtplans der Stadt Zürich Stellung.
 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich
 - b) Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, Postfach, 8001 Zürich
 - c) Verbandsgemeinden
 - d) Sekretariat ZPZ; A
-

vom 29. November 2018

DVB 2018.16 A: 4.02

Thalwil. Privater Gestaltungsplan Talevo – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

• Stellungnahme zuhanden Gemeinde Thalwil

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zum privaten Gestaltungsplan Talevo. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft in der Sitzung vom 08.11.2018 beraten, die Delegiertenversammlung in der Sitzung vom 29.11.2018.

Der Perimeter wird auf der nordöstlichen Seite von der Bahnhofstrasse und auf der südwestlichen Seite von den Bahngleisen begrenzt. Das Gebiet wird zurzeit nur über eine Passerelle mit dem Gebiet auf der anderen Bahnseite bzw. mit der Gotthardstrasse verbunden.

Der Projektperimeter liegt im Gemeindezentrum von Thalwil, unmittelbar östlich an den Bahnhof grenzend. Der Perimeter umfasst ein langgezogenes Gebiet mit einer Fläche von ca. 5 880 m². Gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Thalwil liegt der Perimeter in der Zentrumszone, für die keine maximale Ausnützung vorgegeben ist. Deshalb wurde für den Neubau ein Referenzprojekt nach BZO erarbeitet. Das Richtprojekt für den GP weist mit 31 500 m³ nur leicht mehr Baumasse auf als das Referenzprojekt gemäss BZO (30 000 m³). Unter Einbezug des Umbaus des Güterschuppens (max. 21 000 m³) ergibt sich für den Betrachtungsperimeter eine Baumassenziffer von rund 6.6 m³/m².

Der vorhandene Güterschuppen wird erhalten und umgenutzt. Im Erdgeschoss werden zum Beispiel private Büronutzungen, Praxen und publikumsorientierte Nutzungen angestrebt. Zudem soll das Gebäude um ein Geschoss aufgestockt werden, welches als Attika für Wohnen oder Dienstleistungsnutzungen genutzt wird. Auf der Fläche der bestehenden Park&Rail-Anlage werden Neubauten entstehen mit einer angestrebten Mischnutzung aus Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe. Im Erdgeschoss werden öffentliche sowie publikumsorientierte Nutzungen (Verkauf und Gastronomie) und Büronutzungen angesiedelt.

Der vorliegende private Gestaltungsplan bezweckt die Stärkung der Zentrumslage und -funktion mit angemessener Nutzungsmischung und Verdichtung, die Sicherung einer besonders guten Gestaltung, eine hohe Wohnqualität und die Sicherung der öffentlichen Durchwegung mit der Weiterführung der Passerelle Nord bis zur Bahnhofstrasse.



Abb. links und oben: Auszug aus dem Planungsbericht, ewp, Stand 10. Oktober 2018. Modelle KCAP Architects&Planners

Abb. unten rechts: Auszug aus dem Situationsplan. ewp, Stand 10. Oktober 2018.

B. Stellungnahme

Der rechtskräftige Richtplan weist das Gebiet als **Zentrumsgebiet** und als Gebiet mit **hoher baulichen Dichte** aus. Das ROK weist dem Gebiet zudem eine **hohe Nutzungsdichte** (150 – 300 K/ha üBZ) zu.

Würdigung 1: Die aus den regionalen Festsetzungen resultierenden Vorgaben wie die Einhaltung des Mindestgewerbeanteils von 20%, und die angestrebte bauliche Dichte werden im Erläuterungsbericht auf der Basis des Betrachtungsperimeters dargelegt. Die bauliche Dichte auf der Basis des Gestaltungsplanperimeters ist höher, entspricht aber den Zielen der Region.

Hinweis 2: Da die Anzahl der Abstellplätze durch die Anwendung der kantonalen Parkplatzverordnung beschränkt ist und das Gebiet eine sehr gute Erschliessung mit dem ÖV aufweist, liegt die erhöhte Nutzungsdichte gemäss Praxis der ZPZ innerhalb des Anordnungsspielraumes.

Im regionalen Richtplan ist am Bahnhof Thalwil eine geplante **Veloparkierungsanlage** eingetragen. Die Anzahl Abstellplätze soll überprüft und die Infrastruktur erneuert werden. Der Gestaltungsplan sieht mindestens eine Verdoppelung des heutigen Angebots vor.

Würdigung 3: Das geplante Angebot an Veloabstellplätzen ist im Sinne des regionalen Richtplans.

Im regionalen Richtplan ist am Bahnhof Thalwil eine **bestehende «Parkierungsanlage für Zentrumsnutzung und P+R»** eingetragen. Die bestehende P+R-Anlage auf dem SBB-Areal soll zugunsten der geplanten Nutzungen aufgehoben werden. In Zusammenhang mit dem GP wurde eine Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Bahnhofstrasse erarbeitet. Dieses ist im GP als orientierenden Inhalt enthalten. Heute sind im GP-Perimeter und dem Gebiet des BGKs 142 Parkfelder angeordnet. Davon sind 49 Spitzenstunden-orientierte P+R Abstellplätze. Im Rahmen des BGKs sind entlang der Bahnhofstrasse 49 Parkfelder geplant. Dies liegen aber nicht im Gestaltungsplanperimeter. In der neuen Tiefgarage werden 57 Parkfelder für Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Kunden angeboten.

Antrag 4: Mit dem Vorhaben wird das P+R aufgehoben und die Anzahl Parkfelder mit Zentrumsfunktion reduziert. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Vorgaben des regionalen Richtplans. Die bestehenden 49 P+R Parkfelder sind gut ausgelastet, da der Bahnhof Thalwil Anschluss an die Fernverkehrszüge in Richtung Zürich, Luzern und Graubünden bietet. Wird das P+R am Bahnhof Thalwil aufgehoben, ist davon auszugehen, dass die bisherigen Nutzer auf andere P+R Anlagen in der Region ausweichen.

Eine Streichung der P+R Anlage aus dem regionalen Richtplan ist begründet zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen wie die bestehende Nachfrage abgedeckt werden kann. Kann dieser Nachweis nicht erfolgen, ist die Funktion von P+R am Bahnhof Thalwil in geeigneter Weise und Umfang zu erhalten.

Der **Parkfeldnachweis** erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Wegleitung. Der Gestaltungsplan ermöglicht eine Reduktion des massgeblichen Bedarfs der kantonalen Wegleitung für Bewohnerabstellplätze bis um einen Drittel. Als Basis für die Reduktion ist ein Mobilitätskonzept vorzuweisen. Die zwingenden Inhalte des Mobilitätskonzepts werden in Vorschriften zum GP festgelegt. Für eine Wohnfläche von rund 7 000 m² würden damit rund 25 Parkfelder für Bewohner angeboten werden.

vom 29. November 2018

Würdigung 5: Die ZPZ erachtet diese Möglichkeit an dieser zentralen Lage als zweckmässig.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der private Gestaltungsplan Talevo entspricht nicht den Zielsetzungen des rechtskräftigen regionalen Richtplans. Der private Gestaltungsplan ist im Sinne des Antrags anzupassen, oder es ist der Region ein begründeter Antrag auf Streichung der P+R Anlage zu stellen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde Thalwil (*DLZ Planung, Bau und Vermessung, Dorfstrasse 10, Postfach, 8800 Thalwil*)
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Diskussion

Die Delegierten diskutieren darüber, wie der Richtplaneintrag für P&R Parkplätze zu interpretieren respektive zu erfüllen ist.

Aufgrund des Eintrags im regionalen Richtplan muss ein Angebot für P&R Parkplätze vorhanden sein. Über die Anzahl kann die Gemeinde sinngemäss entscheiden. Sollte die Gemeinde ganz auf ein P&R Angebot verzichten wollen, müsste die Region auf Antrag der Gemeinde den Richtplaneintrag anpassen.

Gemäss R. Gautschi nimmt die Gemeinde Thalwil in Aussicht, einen entsprechenden Antrag um Streichung der P&R Parkierung im regionalen Richtplan zu stellen.

Ferner stellt R. Gautschi den Antrag um Streichung des im Stellungnahmeentwurf enthaltenen Hinweis 6 betreffend die Erwähnung des Vorhabens Schräglift. Der Schräglift habe nichts mit dem Gestaltungsplan zu tun, weshalb dazu auch nicht Stellung genommen werden solle.

Abstimmung

- *Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen. Die Stellungnahme wird mit der beantragten Änderung einstimmig verabschiedet.*
-

Kanton Schwyz. Richtplan-Teilrevision 2018 – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

- Stellungnahme zuhanden Kanton SZ

A. Ausgangslage

Mit dem Schreiben vom 16. Oktober 2018 hat das ARE des Kantons Zürich die Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) in die Anhörung betreffend die öffentliche Auflage der Richtplan-Anpassung 2018 des Kantons Schwyz miteinbezogen. Aufgrund der Sitzungsabfolgen der Gemeinde Richterswil und der ZPZ konnte jedoch die Frist, welche das ARE des Kantons Zürich der ZPZ für den Mitbericht gesetzt hat, nicht eingehalten werden. Aus diesem Grunde richtet die ZPZ ihre Stellungnahme inklusive Mitbericht des Gemeinderats Richterswil direkt an das Amt für Raumentwicklung, Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz.

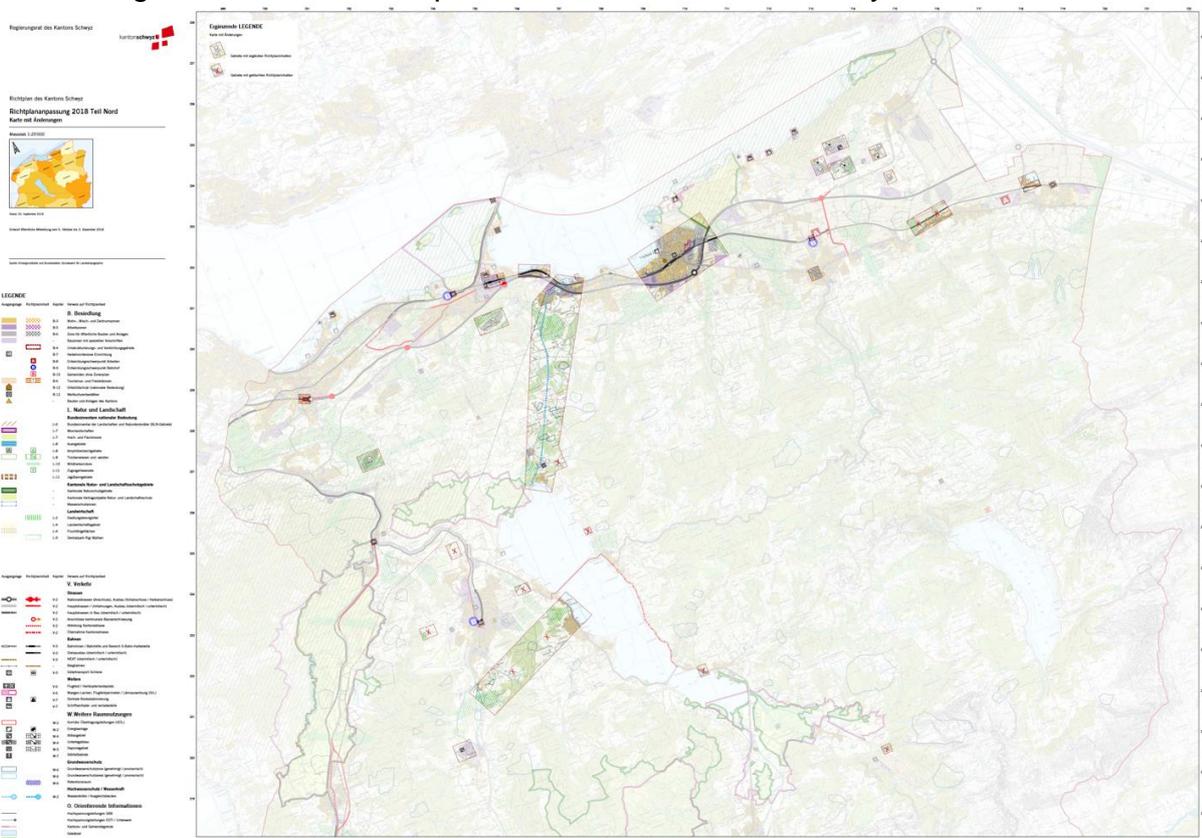


Abb. 1: Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplananpassung 2018 Teil Nord, Karte mit Änderungen, Fassung für die öffentliche Mitwirkung vom 5. Oktober bis 3. Dezember 2018

Folgende Fachbereiche sind von der Anpassung betroffen:

- Gesamtverkehrsstrategie
- Deponie- und Abbauplanung
- Aktualisierung weiterer Themen und Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen
- Nachführung der Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete» und «Bahnhofsgebiete»

vom 29. November 2018

Die Gesamtverkehrsstrategie des Kantons wurde am 6. September 2017 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die aus der Strategie gewonnenen Leitsätze werden sinngemäss in die Raumentwicklungsstrategie überführt und als Grundsätze in die sachbezogenen Beschlüsse im Kapitel Verkehr integriert.

B. Stellungnahme

B Besiedlung

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel Besiedlung betreffen:

B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität

Folgende Inhalte zu Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete werden angepasst:

- Das bereits im Richtplan bezeichnete Gebiet «Freienbach, Pfäffikon Ost» wird als prioritäre grossräumige Umstrukturierung des Verkehrssystems mit anschliessender Umnutzung und Verdichtung bezeichnet. Die Umsetzung soll gemäss Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde erfolgen.
- Es erfolgt ein neuer Richtplaneintrag für die Umnutzung der Industriezone «Lachen, im Park» zu einem Wohn- und Arbeitsgebiet. Dieses erfolgt auf der Basis einer ersten Überbauungsstudie von 2018 mit dem Hinweis auf die noch abzuklärenden Abstimmungen mit dem Verkehr, da die Umnutzung Auswirkungen auf das überkommunale Verkehrssystem haben werde.

B-9.1 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete»

Die Umsetzung dieser Gebiete erfordert neu eine Gesamtstrategie als Basis, welche verschiedene qualitätssichernde Kriterien erfüllen muss. Diese Kriterien werden durch die Teilrevision ergänzt durch den Bezug zur angrenzenden Bebauung, der Siedlungsökologie und der besonderen Berücksichtigung der Förderung einer nachhaltigen Mobilität. Ferner wird festgelegt, dass die Entflechtung zwischen dem motorisierten und dem öffentlichen Verkehr zu prüfen ist, sofern es die verkehrliche Situation erfordert.

V Verkehr

V-1 Gesamtverkehr

Die wichtigsten Grundsätze der Gesamtverkehrsstrategie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Berücksichtigung und Abstimmung aller Verkehrsträger
- Erhöhung Anteil ÖV, Rad- und Fussverkehr in urbanen und periurbanen Räumen
- Der Kanton setzt sich beim Bund für Umsetzung seiner Interessen insbesondere in den Bereichen ÖV, Rad- und Fussverkehr ein
- Zum Abbau von Engpässen und Schwachstellen wird versucht, lokal das Mobilitätsverhalten zu steuern
- Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens soll den Modal Split zugunsten des ÖV und des Rad- und Fussverkehr erhöhen

Für die verschiedenen Teilstrategien soll ein Controlling erstellt werden, damit eine regelmässige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Gesamtverkehrsstrategie erfolgen kann.

V-2.3 Überörtliches Strassennetz

vom 29. November 2018

Gemäss den Testplanungsergebnissen ist die ursprünglich vorgesehene Einführung eines regionalen Verkehrsmanagements zur Verkehrssteuerung am Obersee im Raum Pfäffikon/Rapperswil nicht mehr vorgesehen.

V-4 Rad- und Fussverkehr

Der Richtplan wird mit der Einführung einer thematischen Karte zum Grundnetz des Radverkehrs ergänzt. Neu wird ein Mountainbikennetz aufgenommen. Neu werden Radnetzanpassungen in Perimetern der Agglomerationsprogramme festgelegt. Diese Anpassungen sind nicht im Detail ausgewiesen.

L Naturgefahren

Die kantonale Naturgefahrenstrategie wird teilrevidiert, um in Sinne eines risikobasierten und ganzheitlichen Umgangs mit Naturgefahren weiterentwickelt. So wird durch den Kanton z.B. ein retrospektiver Ereigniskataster zu allen gravitativen Naturgefahren geführt um Erfahrungen aus den Ereignissen sammeln zu können.

W Weitere Raumnutzungen

W-2.2 Wasserkraftwerke

Das Etzelkraftwerk soll schrittweise modernisiert werden. In diesem Zusammenhang wird neu ein Druckstollen zur Erneuerung des Etzelwerks im Richtplan festgelegt. Dieser Druckstollen verläuft vom Sihlsee zum oberen Zürichsee.

W-5 Deponien

An der Grenze zur Planungsregion Zimmerberg befinden sich die beiden Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial «Wollerau Neumühle» (W-5.2.4-02) mit einem Volumen von 127 000 m³ und «Wollerau Schellhammer» (W-5.2.4-03) mit einem Volumen von 220 000 m³. Beide Standorte sind als Festsetzung bezeichnet. Es wurde eine neue Nummerierung eingeführt, aber keine inhaltliche Änderung.

Bereits im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans SZ 2015 beschloss der Gemeinderat Richterswil mit Beschluss Nr. 2015-162, die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer zu beantragen als auch die Erschliessung der Deponie Neumühle über das Schwyzer Kantonsgebiet, namentlich über die Autobahnanschlüsse Wollerau oder Haltern, zu sichern. Diese Haltung hat sich nicht geändert, weshalb die Anträge weiterhin Gültigkeit haben und an dieser Stelle nochmals wiederholt werden.

Antrag 1: Der Deponiestandort Schellhammer ist zu streichen.

Antrag 2: Beim Deponiestandort Neumühle ist ein Koordinationshinweis zu ergänzen, dass die Verkehrserschliessung über das Schwyzer Kantonsgebiet zu sichern ist.

Die ZPZ unterstützt die Anträge der Gemeinde Richterswil. Die Stellungnahme des Gemeinderates Richterswil vom 19. November 2018, Nr. 2018-187, wird diesem Beschluss beigelegt.

C. Würdigung

Die vorgesehene Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans Schwyz führt aus Sicht der ZPZ zu einer verbesserten Abstimmung zwischen der Siedlung und dem Verkehr. Insbesondere die

vom 29. November 2018

Darstellung des Plans führt zu einem guten Überblick über die vorgesehenen Änderungen. Die Zielsetzungen der ZPZ werden nicht negativ beeinflusst.

Die ZPZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ nimmt im Sinne der Bst. B und C zur Richtplan-Anpassung 2018 Kanton Schwyz Stellung.
 2. Die ZPZ und die Gemeinde Richterswil beantragen die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer.
 3. Die ZPZ und die Gemeinde Richterswil beantragen zum Deponiestandort Neumühle eine Ergänzung mit dem Koordinationshinweis, dass die Verkehrserschliessung der Deponie über das Schwyzer Kantonsgebiet zu sichern ist.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Schwyz, Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz
 - b) ARE Kanton Zürich, Franz Kistler, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (z.K. ohne Beilage)
 - c) Verbandsgemeinden (z.K. ohne Beilage)
 - d) Sekretariat ZPZ; A
-

DVB 2018.18 A: 4.02

Schönenberg. Geplante Unterschutzstellung Gebiet «Teufenbach» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- Stellungnahme zuhanden der Gemeinde Schönenberg

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zur geplanten kommunalen Unterschutzstellung des Gebiets «Teufenbach» in Schönenberg. Die Delegiertenversammlung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 29.11.2018 beraten.

Das zur Unterschutzstellung vorgesehene Gebiet «Teufenbach» ist zum grossen Teil bewaldet. In Waldlichtungen und angrenzend an den Wald finden sich kantonal geschützte Riedflächen sowie einzelne weitere Feuchtstellen. Prägendes Element des Gebiets stellt der 4.20 ha grosse Weiher dar, der 1895 als Wasserspeicher angelegt wurde. Der Weiher wird durch eine unterirdische Röhre aus der Sihlschlucht gespeisen. Nach dem Stau im Weiher stürzt das Wasser zur Energiegewinnung in steilen Rohren auf die Turbine bei «Waldhalde», um der Sihl danach wieder zurückgegeben zu werden.

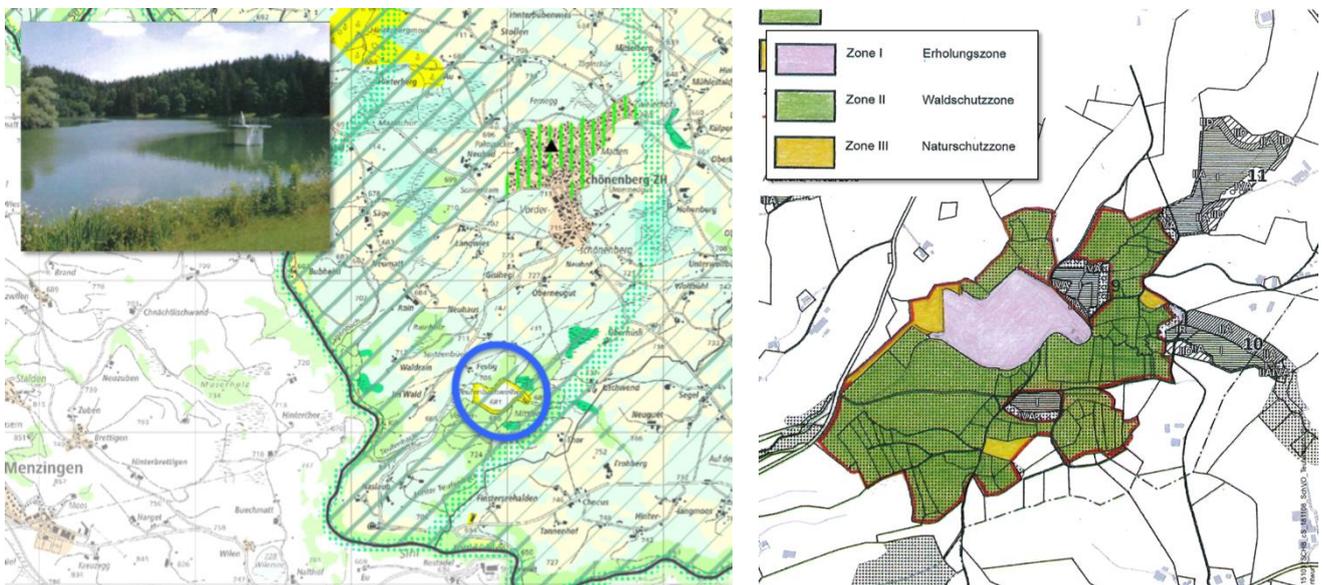


Abb. links oben: Schutzgebiet mit kommunaler Bedeutung. Foto aus Bericht AquaTerra, Stand 14. Juli 2018

Abb. links unten: RRP. Karte Siedlung und Landschaft. Festsetzung 2018

Abb. rechts: Entwurf Schutzgebiet mit kommunaler Bedeutung. AquaTerra, Stand 14. Juli 2018

Das Gebiet ist ein Erholungsgebiet, das gemäss Bericht der Aqua Terra (Stand 14. Juli 2018) von verschiedenen Nutzern rege besucht und für unterschiedlichste Erholungstätigkeiten genutzt wird, z.B. Spazieren, Lagern, Hundeausführen, Joggen, Velofahren usw. Am westlichen Rand befindet sich ein Parkplatz mit ca. 25 Plätzen. Um den Weiher besteht ein Naturpfad.

vom 29. November 2018

Die Gemeinde stellte in den vergangenen Jahren einen zunehmenden Erholungsdruck auf das Gebiet fest, bei dem sich laufend neue Erholungsformen und -anliegen manifestieren. Daher beschloss sie Regelungen zu entwickeln, die dazu beitragen, die Qualitäten des Gebiets als naturnahes, störungsarmes Natur- und Erholungsgebiet langfristig zu erhalten.

B. Stellungnahme

Den Kern des Gebiets der Schutzverordnung bildet das im rechtskräftigen regionalen Richtplan (Festsetzung am 9. Januar 2018) festgesetzte **Erholungsgebiet** «Uferzonen Teufenbachweiher», das mit der Funktion umschrieben ist ein Erholungsgebiet am Weiher zu sein. Ferner liegt das Gebiet in einem regionalen **Vernetzungskorridor**. In der Karte Verkehr wird durch das Gebiet ein **bestehender regionaler Fuss-/Wanderweg** ausgewiesen, teilweise mit Hartbelag.

Mit der Schutzverordnung werden die naturräumlichen Qualitäten gesichert und die bestehenden Erholungsinfrastrukturen bleiben erhalten. Dazu zählen die bestehenden Wege und die Parkplätze, aber auch die Anlagen zur Energiegewinnung. Das Gebiet wird dazu in drei Zonen unterteilt, für welche jeweils differenzierte Schutzanordnungen definiert werden. In der Zone I (Erholungszone) sind z.B. Ausbauten der Wege zulässig zur Verbesserung der Rollstuhl- und Kinderwagengängigkeit. In der Zone II (Waldschutzzone) ist der Ausbau oder Neubau von Bike- und Velorouten verboten und in der Zone III (Naturschutzzone) sind zudem noch weitere Beschränkungen vorgesehen.

Würdigung: Durch die vorgesehenen Massnahmen wird das regionale Erholungsgebiet gesichert, der Vernetzungskorridor wird unterstützt und auch der Fuss- und Wanderweg ist in seinem Weiterbestand gesichert.

Der Entwurf der Schutzverordnung entspricht voll und ganz den Zielen der Region Zimmerberg und dem regionalen Richtplan.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die geplante kommunale Unterschutzstellung des Gebiets «Teufenbach» entspricht den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde (*Gemeinde Schönenberg, Kirchrain 2, Postfach, 8824 Schönenberg ZH*)
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Zimmerberg. Anpassung Temporegime auf der Seestrasse zwischen Kilchberg und Richterswil

- **Antrag zuhanden Kantonspolizei Zürich**

A. Ausgangslage

In der Stadt Zürich wurde die erlaubte Fahrgeschwindigkeit auf der Seestrasse durchgehend auf 50 km/h reduziert. In der Region Zimmerberg ist auf der Seestrasse vorwiegend eine Geschwindigkeit von 60 km/h signalisiert. Dies obwohl die Seestrasse weitgehend durch Siedlungsgebiet verläuft. Mit dem Ziel, einen homogenen, siedlungsverträglichen Geschwindigkeitsverlauf zu erreichen, wurde in der Region Zimmerberg geprüft, in welchen Abschnitten auf der Seestrasse die Fahrgeschwindigkeit ebenfalls auf 50 km/h reduziert werden kann.

Anhand verschiedener Beurteilungskriterien wurde aufgezeigt, wo eine Temporeduktion aus verkehrsplanerischer Sicht zweck- und verhältnismässig ist (siehe Factsheet «Prüfung des Temporegimes auf der Seestrasse»). Die Exekutiven der betroffenen Gemeinden wurden dazu angehört. Alle Gemeinden haben sich dabei für eine Reduktion der signalisierten Fahrgeschwindigkeit innerorts von 60 km/h auf 50 km/h und für eine entsprechende Antragstellung ausgesprochen.

Die Delegiertenversammlung der ZPZ beschloss daraufhin als Vertreter der Seegemeinden einen Antrag an die Kantonspolizei Zürich zu formulieren, um eine Anpassung des Temporegimes auf der Seestrasse an die Siedlungsstruktur zu erwirken. Der nun vorliegende Antrag beschränkt sich ausschliesslich auf Innerortsbereiche.

B. Antrag

Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept ROK liegt das Siedlungsgebiet entlang der Seestrasse im Handlungsraum urbane Wohnlandschaft. Gemäss kantonalem Richtplan sollen künftig die Handlungsräume Stadtlandschaft und urbane Wohnlandschaft mindestens 80% des Bevölkerungswachstums übernehmen. Für die urbane Wohnlandschaft wird im ROK unter anderem folgender Handlungsbedarf genannt:

- Siedlung unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den bereits überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen sowie im Bahnhofumfeld aktivieren und erhöhen
- Öffentliche Begegnungsräume schaffen
- Unerwünschte Einwirkung durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern

Die Gemeinden sind in der Pflicht die Dichtevorgaben des regionalen Richtplans in der Bau- und Zonenordnung umzusetzen, um die Wachstumsprognosen gemäss den kantonalen Vorgaben aufzunehmen. Mit der angestrebten Verdichtung steigen auch die Anforderungen an die Strassenraumgestaltung und die Verkehrssicherheit. Der Handlungsbedarf in der urbanen Wohnlandschaft und die angestrebte Verdichtung stehen im Widerspruch zum Geschwindigkeitsregime auf der Seestrasse.

Aus den genannten Gründen erachtet die die Delegiertenversammlung der ZPZ die Anpassung des Temporegimes auf der Seestrasse an die Siedlungsstruktur als notwendig. Weiter ist bei

vom 29. November 2018

baulichen Entwicklungen entlang der Seestrasse eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung anzustreben.

Konkret beantragt die ZPZ die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h auf den folgenden Abschnitten der Seestrasse, die sich gemäss Prüfung (siehe Factsheet «Prüfung des Temporegimes auf der Seestrasse») als zweckmässig herausstellten:

1. Durchgehend auf dem gesamten Gemeindegebiet von Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil und Oberrieden
2. In Horgen zwischen der Gemeindegrenze zu Oberrieden und der bestehenden Signalisation allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50.
3. Innerortsbereich Wädenswil Au bei Inbetriebnahme der Mittelschule Zimmerberg
4. In Richterswil zwischen Kantonsgrenze und Beginn Ausserortsbereich in Richtung Wädenswil

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt zuhanden der Kantonspolizei Zürich, die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf der Seestrasse im Innerortsbereich gemäss dem formulierten Antrag auf 50 km/h zu reduzieren.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich (inkl. Beschlüsse der betroffenen Gemeinde- resp. Stadtexekutiven sowie Factsheet inklusive Planübersicht, TEAMverkehr)
 - b) Verbandsgemeinden (z.K. ohne Beilagen)
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Verschiedenes und Mitteilungen

– ZPZ / ZH. Regionales Gesamtverkehrskonzept Zimmerberg (rGVK) – Vorgehen / Zeitplan

M. Arnold stellt den vorliegenden Zeitplan betreffend die Erarbeitung des rGVK zur Diskussion:

- 28.11.2018: Projektteamsitzung
- 18.12.2018: Kernteamsitzung (vorgängig Versand des Berichtsentwurfs)
- 15.01.2019: Projektteamsitzung (vorgängig Versand des Berichtsentwurfs)
- 01.02.2019: Versand des Berichtsentwurfs an die Teilnehmer der DV/AS ZPZ und Beginn der Berichtsvernehmlassung bei den Gemeinden (Gemeinden ist freigestellt, ob sie dazu jeweils einen Exekutivbeschluss fällen)
- 07.02.2019: Begleitgruppensitzung (DV/AS ZPZ)
- ca. Mitte März 2019: Abgabe der Stellungnahmen der Gemeinden an die ZPZ
- bis Ende März 2019: Konsolidierung der Stellungnahmen der Gemeinden durch die ZPZ und Weiterleitung an das AFV
- Anfang April 2019: Kernteamsitzung
- Mitte April 2019: Sitzung Projektaufischt (Zustimmung zum Schlussdokument und Entscheidung bzgl. Agglomerationsprogramm)

M. Arnold ist der Ansicht, dass die zeitlichen Abläufe für die notwendige Auseinandersetzung in der Region mit dem Thema zu knapp sind. Damit aus seiner Sicht fundierte Rückmeldungen und politisch gut abgestützte Entscheide resultieren, benötigt die ZPZ sowie auch die Gemeinden wesentlich mehr Zeit.

Die Delegierten schliessen sich dieser Meinung an. Namentlich müssten auch die Gemeinden sich mit dem RGVK auseinandersetzen können. Zudem ist das Instrument Agglomerationsprogramm und dessen Auswirkungen in den Gemeinden und Städten im Zimmerberg wenig bekannt. Diesbezüglich benötigen die Gemeinden dringend Informationen. Dass das AFV der ZPZ mit dem Vorgehen die Chance zur Partizipation am nächsten Agglomerationsprogramm ermöglichen wollte, wird verdankt. Die Diskussionen am Workshop vom 27.9.2018 haben jedoch aufgezeigt, dass der politische Prozess mehr Zeit benötigt.

- Die Geschäftsleitung wird beauftragt, den Terminplan in Absprache mit dem AFV so festzulegen, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit dem rGVK sowie die politische Meinungsbildung betreffend Teilnahme an einem allfälligen Agglomerationsprogramm in den Verbandsgemeinden stattfinden kann.

– Mitteilungen

R. Strebel weist auf die heute Abend stattfindende RZU Delegiertenversammlung hin. Neben den ordentlichen DV-Traktanden inklusive Revision der Vereinsstatuten wird auch das 60-Jahr-Jubiläum gefeiert.

C. Benz informiert, dass die regionalen Richtpläne nun auch im kantonalen GIS-Browser angesehen werden können.

vom 29. November 2018

W. Tessarolo informiert, dass dies heute seine letzte DV sei, da es ja Hütten bekanntermassen nächstes Jahr als politische Gemeinde nicht mehr geben wird. Er bedankt sich für die langjährige gute Zusammenarbeit und ruft dazu auf, «Hütten nicht zu vergessen!».

M. Arnold bedankt sich bei Walter ebenfalls für sein grosses Engagement für die Region und wünscht ihm und natürlich auch Hütten eine glückliche Zukunft.

Walter wird von den Delegierten mit grossem Dank und Applaus verabschiedet.

Für die Richtigkeit
Der Sekretär

Marcel Trachsler